



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 147-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.342

Eingereicht am: 10.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1135/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Missbrauch in der katholischen Kirche

Mit grosser Besorgnis werden wir über die Missstände im Bistum Basel, zu dem auch die katholische Kirche Bern gehört, informiert. Ein Gutachten deckt schwere Fehler von Bischof Felix Gmür bei der Handhabung eines Missbrauchsfalls auf. In der Motion 216-2023 sprach sich der Grosse Rat deutlich dafür aus, dass der Kanton die Aufklärung der Missbrauchsvorfälle unabhängig von Kirchgemeinden sicherzustellen hat. Der Grosse Rat hat sich einstimmig für die Annahme dieser Ziffer und gegen ihre Abschreibung ausgesprochen. Nun kommt ein aktueller Fall: Das Bistum Basel, zu dem auch der Kanton Bern gehört, verweigert Akteneinsicht bei 92 neuen mutmasslichen Missbrauchsfällen, und Bischof Gmür gab sensible Opferdaten an den beschuldigten Priester weiter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat von diesem Gutachten Kenntnis?
2. Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel interveniert?
3. Wie stellen wir als Kanton Bern sicher, dass Missbrauchsfälle aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Rechte der Betroffenen nicht erneut durch unkontrollierte Datenweitergaben oder kirchliche Eigeninteressen verletzt werden?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass eine Institution, die sich regelmässig für Transparenz, Verantwortung und Ethik in der Wirtschaft einsetzt – beispielsweise im Rahmen der Konzernverantwortungsinitiative – bei Missbrauchsfällen selbst auf Intransparenz und Schweigen setzt?

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Kanton Bern, um bei der katholischen Kirche (Bistum Basel) die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern, insbesondere wenn kantonale Steuergelder direkt oder indirekt an die Kirche fliessen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die Berichterstattung zu den festgestellten Verfahrensfehlern des Bistums Basel in Zusammenhang mit dem erwähnten Fall zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat verurteilt jede Form von Missbrauch und bringt sein tiefes Mitgefühl mit den Betroffenen zum Ausdruck.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Hat der Regierungsrat von diesem Gutachten Kenntnis?*

Beim genannten Dokument handelt es sich um ein von der anonymen Rechtsvertretung der betroffenen Person erstelltes Gutachten. Es steht in Zusammenhang mit dem medial mehrfach dokumentierten Fall «Denise Nussbaumer» (anonymisiert) aus dem Jahr 2019, zu dem Bischof Felix Gmür in einer Stellungnahme am 18. August 2023 Verfahrensfehler eingeräumt hat.

Der Regierungsrat hat Kenntnis von der medialen Berichterstattung der NZZ am Sonntag und der Stellungnahme des Bistums Basel vom 8. Juni 2025.

2. *Hat der Regierungsrat beim Bistum Basel interveniert?*

Im Auftrag der Direktorin für Inneres und Justiz führte der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Gespräche mit dem Generalvikar des Bistums Basel und dem residierenden Domherrn des Standes Bern. Die Bistumsvertreter nahmen zu den spezifischen Vorwürfen Stellung und informierten über den aktuellen Stand der Massnahmen im Bereich Missbrauchsprävention und -aufarbeitung.

3. *Wie stellen wir als Kanton Bern sicher, dass Missbrauchsfälle aufgeklärt werden und die Opfer den Schutz bekommen, den sie brauchen?*

Die Aufklärung strafrechtlich relevanter Missbrauchsfälle ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 StPO). Erhält die Polizei demnach Kenntnis von einem Missbrauchsfall, ermittelt sie bei Vorliegen eines Officialdeliktes bzw. bei Vorliegen eines Strafantrags bei Antragsdelikten. Sie tut dies aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

Im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren werden Opfer (gemäss StPO und OHG) durch die Polizei spätestens bei der ersten Einvernahme umfassend über ihre Rechte (und Pflichten) informiert. Dabei werden den Opfern u.a. Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen sowie die Frist für das Einreichen von Gesuchen um Entschädigung und/oder Genugtuung mitgeteilt.

Betreffend Aufarbeitung und Prävention von Missbrauchsfällen steht die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern mit dem Bistum Basel und der römisch-katholischen Landeskirche in regelmässigem Austausch.

Zur umfassenden kircheninternen Aufklärung sämtlicher, d.h. auch strafrechtlich nicht relevanter und verjährter Missbrauchsfälle, haben die Organe der römisch-katholischen Kirche verschiedene Massnahmen ergriffen, um eine unabhängige Bearbeitung zu gewährleisten. Dazu gehören die Schaffung einer Meldestelle bei einer externen Anwaltskanzlei im Jahr 2017 und die Übertragung der kirchenrechtlichen (kanonischen) Voruntersuchungen und der Vorbereitung von Genugtuungsanträgen an eine externe Anwaltskanzlei im Jahr 2023.¹

Seit 2025 bestehen zudem Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) sowie der Dachorganisation der religiösen Gemeinschaften «KOVOS» und verschiedenen Kantonen, u.a. dem Kanton Bern. Diese sehen vor, dass die katholische Kirche für die Beratung von Opfern sexueller, physischer oder psychischer Gewalt konsequent auf die von den Kantonen für die Opferhilfe anerkannten Beratungsstellen verweist.

Der Regierungsrat anerkennt die Bemühungen der Organe der römisch-katholischen Kirche, Missbrauchsfälle aufzuklären und einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten.

4. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Rechte der Betroffenen nicht erneut durch unkontrollierte Datenweitergaben oder kirchliche Eigeninteressen verletzt werden?*

Die zentralen Prozesse in der Fallbearbeitung werden inzwischen von kirchenexternen Stellen durchgeführt (vgl. Antwort zu Frage 3). Der Regierungsrat geht davon aus, dass es sich um eine geeignete Massnahme handelt, um künftig die Rechte der Betroffenen zu wahren und Verfahrensfehler zu vermeiden.

5. *Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass eine Institution, die sich regelmässig für Transparenz, Verantwortung und Ethik in der Wirtschaft einsetzt – beispielsweise im Rahmen der Konzernverantwortungsinitiative – bei Missbrauchsfällen selbst auf Intransparenz und Schweigen setzt?*

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation stellten sich dem Bistum datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Akten. Diese sind in der Zwischenzeit geklärt und die Verantwortlichen des Bistums Basel und des Forschungsteams der Universität Zürich haben das Vorgehen zur Akteneinsicht bei laufenden Verfahren geregelt. Das Bistum Basel gewährt dem Forschungsteam Einsicht zu sämtlichen Archivakten, auch zu den eingangs erwähnten 92 Fällen.

Der Regierungsrat anerkennt die Bemühungen des Bistums Basel und der römisch-katholischen Landeskirche, via Medienmitteilungen und Webauftritte über getroffene Massnahmen zu informieren.

6. *Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Kanton Bern, um bei der katholischen Kirche (Bistum Basel) die Herausgabe von Unterlagen und eine unabhängige Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einzufordern, insbesondere wenn kantonale Steuergelder direkt oder indirekt an die Kirche fliessen?*

Die Strafverfolgungsbehörden können im Rahmen von Ermittlungen Unterlagen sichten und sicherstellen. Nach Eintritt der Verjährung ist eine strafrechtliche Verfolgung grundsätzlich nicht mehr zulässig.

¹ Medienmitteilung Bistum Basel – Stand der Aufarbeitung von Meldungen zu sexuellen Übergriffen und Präventionsarbeit im Bistum Basel vom 21. Januar 2025. Online abrufbar unter: https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/5_spezielle_seiten/4_Medien/Medienmitteilungen/2025-01-21_MM_Stand_der_Aufarbeitung_von_Meldungen_zu_sexuellen_Uebergriffen_und_Praeventionsarbeit_im_Bistum_Basel.pdf

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Planungserklärung 2 zum Bericht der römisch-katholischen Landeskirche zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021 (2024.DIJ.8663, Herbstsession 2024) die drei Landeskirchen aufgefordert, anlässlich der Berichterstattung 2022–2027 über das Thema Missbrauch und die dazu gehörenden Präventionsmassnahmen sowie die Aufarbeitung zu berichten.

Weitergehende rechtliche Möglichkeiten hat der Regierungsrat nicht und eine weitere Aufforderung an die katholische Kirche zur Herausgabe von Unterlagen bzw. unabhängigen Aufarbeitung erscheint angesichts der getroffenen Massnahmen derzeit nicht angezeigt: Für die unabhängige Aufarbeitung von strafrechtlich relevanten und nicht relevanten sowie verjährten Missbrauchsfällen, haben die SBK, RKZ und KOVOS im Jahr 2021 ein wissenschaftliches Pilotprojekt zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Erwachsenen durch katholische Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige in der Schweiz seit den 1950er Jahren in Auftrag gegeben. Dazu haben sie der Universität Zürich einen Forschungsauftrag für ein einjähriges Pilotprojekt 2022–2023 und ein dreijähriges Folgeprojekt 2024–2026 erteilt.

Verteiler

– Grosser Rat